

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der **Gemeinde Lauschied**

vom 20. Oktober 2010

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der **Anlage** zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.10.01 außer Kraft.

Lauschied, 20.10.2010

Marx, Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) unabhängig vom Lebensalter des/der Verstorbenen 220,00 €uro
 - b) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Grab (u.a. Gemischte Grabstätte i.S. des § 13a der Friedhofssatzung) 150,00 €uro

II. Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
unabhängig vom Lebensalter des/der Verstorbenen 150,00 €uro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Erdbestattungen in einer Doppelgrabstätte 715,00 €uro
 - b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 13,00 €uro
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Urnenbestattungen in einer Urnendoppelgrabstätte 500,00 €uro
 - b) Für die Verlängerung der Nutzungsrechts pro Jahr 10,00 €uro

IV. Pflege der Einzelgrabfelder im Wiesengrabfeld

- Pauschale für 35-jährige Pflege (insbes. Mähen) der Grabstätte 875,00 €uro

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Aushebung erfolgt durch Unternehmer oder den Gemeindearbeiter.
Es sind die der Gemeinde Lauschied entstandenen Kosten zu zahlen.
Kosten für Grabaushebung zurzeit 219,04 €uro
Kosten für Urnenbeisetzung pro Arbeitsstunde zurzeit 15,00 €uro
2. Schließen (Verfüllung) der Gräber erfolgt z.Zt. noch durch die Nachbarschaft.
3. Beim Schließen (Verfüllung) durch die Gemeinde pro Arbeitsstunde z.Zt. 15,00 €uro

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche und Urne bis zu 3 angefangenen Tagen 30,00 €uro
 - b) für jeden weiteren angefangenen Tag 20,00 €uro
2. Für das Ausschmücken der Trauerhalle, die entstandenen Kosten.
3. Pauschale für Stromkosten (Licht, Heizung, Kühlung) 40,00 €uro
4. Pauschale für Reinigung der Friedhofskapelle 30,00 €uro